

Inhaltsverzeichnis 2013

Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Inhaltsverzeichnis

	BGV-Nr.	Titel	Stand
A	Allgemeine Vorschriften / Betriebliche Arbeitsschutzorganisation		
	BGV A1	Grundsätze der Prävention	01.01.2004 ¹⁾
	DGUV Vorschrift 2	Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	01.01.2012
	BGV A 3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	01.01.2005
	BGV A 4	Arbeitsmedizinische Vorsorge	01.01.1997
B	Einwirkungen		
	BGV B 2	Laserstrahlung	01.04.2007 ²⁾
	BGV B 11	Elektromagnetische Felder	01.01.2002 ²⁾
C	Betriebsart/Tätigkeit		
	BGV C 2	Schausteller- und Zirkusunternehmen	01.01.1997 ²⁾
	BGV C 25	Zelte- und Tragluftbauten	01.01.2008 ²⁾
D	Arbeitsplatz/Arbeitsverfahren		
	BGV D 6	Krane	01.01.2001
	BGV D 8	Winden, Hub- und Zuggeräte	01.01.1997
	BGV D 9	Arbeiten mit Schussapparaten	01.01.1997 ³⁾
	BGV D 27	Flurförderzeuge	01.01.2002
	BGV D 29	Fahrzeuge	01.01.1997
	BGV D 34	Verwendung von Flüssiggas	01.04.1998

¹⁾ Für diese Vorschriften bestehen unterschiedliche Fassungen für Mitgliedsbetriebe, die bis zum 31.12.2010 der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten oder der Fleischerei-Berufsgenossenschaft angehörten. Die zutreffende Fassung ist in der jeweiligen Großausgabe enthalten.

²⁾ Diese Vorschrift ist nicht in der Großausgabe für Mitgliedsbetriebe enthalten, die dem Bereich Fleischwirtschaft angehören. Die Vorschrift kann bei Bedarf angefordert werden.

³⁾ Diese Vorschrift ist nur in der Großausgabe für Mitgliedsbetriebe enthalten, die dem Bereich Fleischwirtschaft angehören. Andere Mitgliedsbetriebe können sie bei Bedarf anfordern.

Erläuterungen zur Erstattung von Unfallanzeigen

Wer hat die Unfallanzeige zu erstatten?	Anzeigepflichtig ist der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.
Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?	Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z.B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat.
In welcher Anzahl ist die Unfallanzeige zu erstatten? Wohin ist sie zu senden?	Zwei Exemplare sind an die zuständige Bezirksverwaltung ²⁾ der Berufsgenossenschaft zu senden. Ein Exemplar ist an die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde (z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Staatl. Amt für Arbeitsschutz) zu senden. Ein Exemplar dient der Dokumentation im Unternehmen. Ein Exemplar erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden.
Wer ist zu informieren ?	Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind durch den Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten über die Unfallanzeige zu informieren.
Innerhalb welcher Frist ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter hat die Anzeige innen 3 Tagen zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.
Was ist bei schweren Unfällen, Massenfällen und Todesfällen zu beachten?	Explosionen, tödliche, schwere Unfälle und Massenfälle und sonstige schwere Schadensfälle, sind der Berufsgenossenschaft unverzüglich - telefonisch oder per Fax - mitzuteilen.
alle Bereiche außer Bereich Fleischwirtschaft	Fon (0621) 4456 - 3517 (Mo. - Do. 8.00 - 18.00 Uhr, Fr. 8.00 - 16.00 Uhr), (0621) 4456 - 666 (außerhalb der Geschäftszeiten) Fax: (0621) 4456 - 3402
Bereich Fleischwirtschaft	Fon (06131) 785 - 0 (Mo. - Do. 7.00 - 16.30 Uhr, Fr. 7.30 - 15.30 Uhr), (0621) 4456 - 666 (außerhalb der Geschäftszeiten), Fax: (06131) 785 - 766

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

**Dynamostraße 7 - 11
68165 Mannheim
Telefon: 0621 4456-0
Fax: 0621 4456-3645**

Die Vordrucke können in größeren Papierwarenhandlungen oder von der Berufsgenossenschaft bezogen, bzw. von der DVD oder über Internet ausgedruckt werden.

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

BGN Bezirksverwaltung Berlin, Fregestraße 44, 12161 Berlin, Telefon 030 85105 - 0
zuständig für Versicherungsfälle aus Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und dem Nördlichen Teil von Sachsen-Anhalt

BGN Bezirksverwaltung Erfurt, Lucas-Cranach-Platz 2, 99097 Erfurt, Telefon 0361 4391 4840
zuständig für Versicherungsfälle aus Thüringen, Sachsen und dem Südlichen Teil von Sachsen-Anhalt

BGN Bezirksverwaltung Dortmund, Hansbergstraße 28, 44141 Dortmund, Telefon 0231 17634 - 0
zuständig für Versicherungsfälle aus Nordrhein-Westfalen

BGN Bezirksverwaltung Hannover, Tiergartenstraße 109 - 111, 30559 Hannover, Telefon 0511 23560 - 0
zuständig für Versicherungsfälle aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen

BGN Bezirksverwaltung Mannheim, Dynamostraße 7 -11, 68165 Mannheim, Telefon 0621 4456 - 0
zuständig für Versicherungsfälle aus Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

BGN Bezirksverwaltung München, Streiflacher Straße 5a, 82110 Germering, Telefon 089 89466 - 0
zuständig für Versicherungsfälle aus Bayern

BGN Bezirksverwaltung Mainz, Lortzingstraße 2, 55127 Mainz, Telefon 06131 785 - 0
zuständig für Versicherungsfälle aus Mitgliedsbetrieben, die dem Bereich Fleischwirtschaft angehören